



STSB

Saarländischer Tauchsportbund e.V.

Ehrenordnung des Saarländischen Tauchsportbundes

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Arten der Ehrung
 - 1. Verleihung
 - 2. Ernennung
- § 3 Voraussetzung für Ehrungen
 - 1. Ehrennadel in Bronze
 - 2. Ehrennadel in Silber
 - 3. Ehrennadel in Gold
- § 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft
- § 5 Ehrungen
- § 6 Antragberechtigung
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Widerruf von Ehrungen

§ 1 Allgemeines

1. Der Saarländische Tauchsportbund e.V. kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um die Förderung und Verbreitung des Tauchsports im Saarland Verdienste erworben haben oder die als Aktive des STSB über dessen Einflussbereich hinaus namhaft geworden sind und dadurch positiv für den STSB gewirkt haben.
2. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Arten der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch:

1. Verleihung
 - a) der Ehrennadel des STSB in Bronze mit Urkunde
 - b) der Ehrennadel des STSB in Silber mit Urkunde
 - c) der Ehrennadel des STSB in Gold mit Urkunde
2. Ernennung
 - a) zum Ehrenmitglied des STSB
 - b) zum/zur Ehrenpräsidenten/in des STSB

§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen

1. Ehrennadel in Bronze

- a) 5 Titel bei Landesmeisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby in 5 verschiedenen Jahren.
- b) 1 zweiter Platz bei Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby.
- c) 5-maligen Einsatz innerhalb der Nationalmannschaften anlässlich internationaler Länderkämpfe und Meisterschaften. Die Teilnahme an internationalen Länderkämpfen oder Meisterschaften gilt als einmaliger Einsatz.
- d) Mindestens 8-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär - als Vereinsfunktionär jedoch nur bei Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand.
- e) Personen, die sich in besonderem Maße um den Tauchsport verdient gemacht haben.

2. Ehrennadel in Silber

- a) 8 Titel bei Landesmeisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby in 5 verschiedenen Jahren.
- b) 1 Titel bei Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby.
- c) 1 Dritter Platz bei Internationalen Meisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby.
- d) 8-maligen Einsatz innerhalb der Nationalmannschaften anlässlich internationaler Länderkämpfe oder Meisterschaften. Die Teilnahme an internationalen Länderkämpfen oder Meisterschaften gilt als einmaliger Einsatz.
- e) Mindestens 12-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär - als Vereinsfunktionär jedoch nur bei Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand.
- f) Personen, die sich in außergewöhnlichen Maße um den Tauchsport verdient gemacht haben.

3. Ehrennadel in Gold

- a) 10 Titel bei Landesmeisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby in 5 verschiedenen Jahren.
- b) 2 Titel bei Deutschen oder Internationalen Deutschen Meisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby in 2 verschiedenen Jahren.
- c) 1 Zweiter Platz bei Internationalen Meisterschaften in den Disziplinen Flossenschwimmen, Orientierungstauchen oder UW-Rugby.
- d) 10-maligen Einsatz innerhalb der Nationalmannschaften anlässlich internationaler Länderkämpfe oder Meisterschaften. Die Teilnahme an internationalen Länderkämpfen oder Meisterschaften gilt als einmaliger Einsatz.
- e) Mindestens 16-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär - als Vereinsfunktionär jedoch nur bei Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand.
- f) Personen, die sich in herausragendem Maße um den Tauchsport verdient gemacht haben.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft

- 1. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den STSB in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat und Mitglied in einem dem Verband angeschlossenen Verein ist.
- 2. Zum/zur Ehrenpräsidenten/in kann eine Person ernannt werden, die sich als Präsident/in des STSB in außergewöhnlichem Maße über die Verpflichtung des Amtes hinaus um den Verband verdient gemacht hat.
- 3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen haben Rederecht in der Mitgliederversammlung des STSB.
- 4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/innen können mit repräsentativen Aufgaben im und für den STSB betraut werden.

§ 5 Ehrungen

1. Über Ehrungen nach § 2 Abs. 1 (Verleihung) entscheidet der Vorstand des Saarländischen Tauchsportbundes; in begründeten Einzelfällen kann von Kriterien nach §3 abgewichen werden.
2. Über Ehrungen nach § 2 Abs. 2 (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidentschaft) entscheidet die Mitgliederversammlung des STSB
3. Die Ehrungen werden vom/von der Präsidenten/in des STSB vorgenommen; er/sie kann diese Aufgabe delegieren.
4. Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen bei einem dem Wirken des/der zu Ehrenden entsprechenden Anlass erfolgen.
5. Die Ehrungen müssen im Veröffentlichungsorgan des STSB veröffentlicht werden und sind in einem Ehrenbuch festzuhalten.

§ 6 Antragsberechtigung

- 1) Anträge auf Ehrungen nach § 2 Abs. 1 (Verleihung) können gestellt werden:
 - a) Von dem/der Präsidenten/in den Vizepräsidenten/innen und den Mitgliedern des Vorstand des STSB.
 - b) vom Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes.
- 2) Anträge nach § 2 Abs. 2 (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidentschaft) werden vom Vorstand des STSB an die Mitgliederversammlung des STSB gestellt und dort behandelt.

§ 7 Antragsverfahren

1. Den Antragstellern wird empfohlen, die zu Ehrenden sorgfältig auszuwählen, damit Ehrungen durch den STSB nicht entwertet werden.
2. Der Antrag auf Ehrung nach § 2 Abs. 1 (Verleihung) erfolgt formlos und muß alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 3 1-3, zulassen. Notwendige Nachweise sind beizufügen.
3. Allen Anträgen nach § 2 Abs. 2 (Ernennung) ist ein formloses Schreiben anzulegen, aus dem die zu würdigenden außergewöhnlichen Verdienste des/der zu Ehrenden erkennbar sind.

§ 8 Widerruf von Ehrungen

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag, die Ehrungen nach § 2 Abs. 2 (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidentschaft) widerrufen, wenn sich der Betreffende der Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

Diese Ordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2009 verabschiedet.